

tragsgericht als Organ des Ministerrats die Einhaltung der Staatsdisziplin bei der Vorbereitung und Erfüllung von Wirtschaftsverträgen. Darüber hinaus nimmt es weitere ihm durch Rechtsvorschriften übertragene Aufgaben zur Durchsetzung des sozialistischen Wirtschaftsrechts wahr (s. Rz. 13, 14 zu Art. 43). Es soll zur Verwirklichung der aktiven Rolle des sozialistischen Staates bei der Planung und Leitung der Volkswirtschaft beitragen. Es ist ein dem Ministerrat unterstelltes zentrales staatliches Organ, juristische Person und Haushaltsorganisation. Es wird nicht nur judikativ tätig, sondern soll schon prophylaktisch tätig werden, um bereits auf die Vermeidung von Streitigkeiten hinzuwirken. Hierfür kann es den Leitern von Betrieben, Einrichtungen, WB und gleichgestellten Organen Auflagen erteilen, wenn es bei der Vorbereitung und Erfüllung von Wirtschaftsverträgen Mängel oder Verstöße gegen Rechtsvorschriften feststellt. Ferner hat es Erkenntnisse auszuwerten, zu verallgemeinern und dem Ministerrat Vorschläge für notwendige Veränderungen zu unterbreiten sowie die zuständigen Staatsorgane durch Einzelinformationen, Berichte und Analysen zu unterrichten. Der Vorsitzende des Staatlichen Vertragsgerichts wirkt bei der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften mit und erläßt grundsätzliche Feststellungen zu den Rechtsvorschriften des Vertragssystems.

103 b) Das Staatliche Vertragsgericht gliedert sich in:

- (1) Zentrales Staatliches Vertragsgericht,
- (2) Staatliche Vertragsgerichte in den Bezirken (Bezirksvertragsgerichte).

Für die Entscheidung ist jeweils das Bezirksvertragsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Partner seinen Sitz hat, gegen den sich der Antrag richtet, soweit die Entscheidung nicht beim Zentralen Staatlichen Vertragsgericht liegt. Dieses entscheidet Streitfälle, die besondere Bedeutung für die planmäßige, proportionale Entwicklung der Volkswirtschaft, die Förderung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und die Steigerung der Arbeitsproduktivität haben und für die Durchsetzung des ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft besonders bedeutsam sind.

Das Staatliche Vertragsgericht entscheidet in einem Schiedsverfahren durch Beschluß. Schiedsverfahren vor dem Staatlichen Vertragsgericht können zum Gegenstand haben:

- (1) den Abschluß, die Änderung und die Aufhebung eines Vertrages (Gestaltungsverfahren),
- (2) den Anspruch auf Leistungen aus Verträgen oder sonstige Leistungen (Leistungsverfahren),
- (3) die Festsetzung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses oder der Verantwortlichkeit von Vertragsverletzungen (Feststellungsverfahren) und seit dem 1. 4. 1970
- (4) die Sicherung der Vertragserfüllung (Kooperationssicherungsverfahren),
- (5) den Anspruch auf Ausgleich ökonomischer Nachteile (Ausgleichsverfahren).

Das Staatliche Vertragsgericht kann auch ohne Antrag tätig werden.

Ein Rechtsmittel gegen den Beschluß ist nicht möglich. Es gibt jedoch ein Nachprüfungsverfahren, das durch Einspruch in Gang gesetzt wird. Aufgrund des Einspruchs hat der Vorsitzende des Staatlichen Vertragsgerichts ein Nachprüfungsverfahren anzuordnen, »wenn der Schiedsspruch den im sozialistischen Recht enthaltenen Grundsätzen der Wirtschaftspolitik widerspricht«. Ein Nachprüfungsverfahren kann vom Vorsitzenden auch von Amts wegen eingeleitet werden. Der Vorsitzende des Ministerrats kann im Rahmen der allgemeinen Dienstaufsicht den Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichts zur Durchführung eines Nachprüfungsverfahrens anweisen. Das Nachprüfungsverfahren endet ebenfalls mit einem Beschluß, der unanfechtbar ist.